

Satzung des Bielefelder Investmentvereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bielefelder Investmentverein“ (Kurzform „BInvest“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Jahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereines ist es, Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, das Banken- und das Börsenwesen zu leisten. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden. Der Verein wird nicht der Auftragsforschung nachkommen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen von und Beteiligungen an einschlägigen Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen, eigenständigen Arbeitsgruppen, Exkursionen, Besuch von Börsen und Teilnahmen an Aktionärsveranstaltungen zu Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungszwecken etc. verwirklicht.
- (4) Leitideen zu diesen Aktivitäten und zur Charakterisierung des Vereins sollen im Wesentlichen sein:
 - a. Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis wird vertieft, Kommunikation und Kontakte zwischen allen am Wertpapierwesen Interessierten werden gefördert.
 - b. Die Aufklärungsfunktion gegenüber einer breiten Öffentlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen wahrzunehmen.
- (5) Eine Mitgliedschaft im Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V. wird angestrebt.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie nicht stimmberechtigte Förder- und Ehrenmitglieder. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sowie der Vorstand sind in der Mehrheit Studierende der Universität Bielefeld sowie der Fachhochschule Bielefeld.
- (3) Die Mitgliedschaft können ausschließlich Studenten erwerben, die im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit benannt und entlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Austrittstermin einem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seines Semesterbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Der begründete Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden halbjährlichen Mitgliedsbeitrag in Form eines Semesterbeitrags zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Semesterbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge und Gebühren sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch die Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise entlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Semesterbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen; dies ist auch in elektronischer Form möglich.
- (3) Zuständig für die Festsetzung der Tagungsordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, eine Ergänzung beantragen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie wenn der fünfte Teil der Mitglieder oder der Beirat unter der Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Soweit es die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Beirates sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Wahl eines Kassenprüfers,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Auflösung des Vereins.
- (6) Sofern nicht anders geregelt, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Abstimmungen sind auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder geheim.

- (7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, sie ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (9) Personen und Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, können als Gäste eingeladen werden und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter – in der Regel der erste Vorsitzende des Vorstandes – und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als fünfhundert Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger einzusetzen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Beirat

- (1) Mitglieder können mittels Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung zum Beirat ernannt und abgewählt werden. Mitglieder des Beirats können durch Rücktritt aus dem Beirat ausscheiden. Dem Beirat sollen maximal zehn Personen angehören.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereines im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung zu eben dieser einzuladen und ihm die Tagesordnung zu kommen zu lassen.
- (4) Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Beirat kann stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB. Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder für die Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand






Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Bielefeld.

Errichtungsdatum

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungsmitglieder am 08.04.2014 beschlossen worden.

Bielefeld, den 08.04.2014

Die Gründungssatzung unterschrieben am 08.04.2014 folgende Personen:

Magdalena Jesic	
Nicole Belameier	
Nils Großhans	
Jan Kaspersek	
Stephan Nebelung	
Sebastian Breuhelmann	
Patrick Hellmann	